§ 43 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. [3]Die Bewertungen sind zu begründen und zu unterzeichnen.

(2) [1]Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss. [2]Die Bewertungen sind zu begründen; im Übrigen gilt § 32 Abs. 2.

(3) § 20 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.